



Förderung von Investitionen von Klein- und Kleinstunternehmen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum

Förderung für investive Vorhaben nach Art. 19 (1) b) VO (EU) Nr. 1305/2013

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau möchte kleine und Kleinstbetriebe auf dem Land wie Bäcker- oder Metzgereien, die zur regionalen Versorgung beitragen, gezielt mit einer Investitionsförderung stärken. Ein Bezug zu regionalen Produkten, bzw. regionalen Qualitätserzeugnissen ist wünschenswert, jedoch nicht Fördervoraussetzung!

Ziel der Förderung ist der Erhalt der Basis und der Aufbau von Wertschöpfungsketten durch Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Klein- und Kleinstunternehmen in der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe. Die Europäische Kommission, der Bund und auch das Land Rheinland-Pfalz fördern Ansätze regionaler Wertschöpfung, nicht zuletzt um die Potentiale der ländlichen und strukturschwachen Räume zu heben, Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten und die Lebensqualität sicher zu stellen. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Eine regionale Wertschöpfungskette ist dadurch gekennzeichnet, dass der überwiegende Teil der Stufen bzw. der Tätigkeiten in der Region erbracht wird. Der größte Teil der Wertschöpfung verbleibt in der Region. Die Kette verbindet verschiedene regionale Primärerzeuger oder Produzenten, Verarbeiter und Vermarkter, die sich gegenseitig Abnahme und Lieferung von Produkten und Leistungen vertraglich zusichern und erbringen.

Förderempfänger

Kleinst- und Kleinunternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse in der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe verarbeiten oder vermarkten. Der Zuwendungsempfänger muss ein Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (allgemeine Freistellungsverordnung) sein. Reine Gastronomiebetriebe sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Kleinst- u. Kleinunternehmen sind nach einer nach EU- Empfehlung wie folgt definiert:

Kleinstunternehmen

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR

und Kleine Unternehmen

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR

Förderziele

Stärkung der Entwicklungsperspektiven für Klein- und Kleinstunternehmen im ländlichen Raum, Sicherung von Beschäftigungs- und Versorgungsmöglichkeiten.

Förderkulisse

Ländlicher Raum

Als ländlicher Raum im Sinne des EPLR EULLE gilt Rheinland-Pfalz ohne die Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neuwied, Trier und Worms.

Förderfähige Kosten

- angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen,
- Investitionen der zweiten Verarbeitungsstufe (nicht Anhang I Erzeugnisseⁱ) und zur Vermarktung von Endprodukten der zweiten Verarbeitungsstufe,
- allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen und Kosten der Vorplanungen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.

Fördersätze

Bei einer Investition in den Erhalt der Basis und in den Aufbau von Wertschöpfungsketten, die der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Klein- und Kleinstunternehmen in der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe dient, beträgt der Fördersatz 30 %. Dient diese Investition überwiegend der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Qualitätserzeugnissen, beträgt der Fördersatz 40%.

Die Förderung unterliegt der De-Minimis-Regelung (VO (EU) Nr. 1407/2013), d.h. der Förderhöchstbetrag beträgt 200.000 €. Die im laufenden und den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen werden auf diesen Förderhöchstbetrag angerechnet. Das Mindestinvestitionsvolumen (förderfähige Investitionskosten) beträgt 20.000 €.

Fördervoraussetzung

Die Förderung ist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel mit vorgegebenem Antrag zu beantragen. Jeder Antrag wird einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Antragstellung und Prüfung sind laufend möglich. Alle, zu einem bestimmten Stichtag vollständig vorliegenden, Anträge durchlaufen ein Auswahlverfahren. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Eingangsdatum des vollständigen Förderantrages. Vorhaben, die physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Förderantrag gestellt wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen. Datum von Stichtag und Auswahlverfahren werden auf den Webseiten www.eler-eulle.rlp.de und www.dlr-mosel.rlp.de veröffentlicht.

Die Bewilligung kann erst nach der Auswahl erfolgen. Wenn der Antrag jedoch vollständig vorliegt, kann der Antragsteller nach Bestätigung der Bewilligungsbehörde auf eigenes Risiko förderunschädlich mit der Durchführung des Vorhabens beginnen. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten, die Vorplanungen zur Durchführung der Investition betreffen. Mit diesen kann vor Einreichung des Förderantrages begonnen werden. Aus dem Antrag sollte hervorgehen, dass die Investition zeitgerecht umgesetzt und abgerechnet werden kann.

Mit dem Antrag ist die geplante Investition zu beschreiben, dazu gehören Betriebskonzept und Investitionsplan. Die geplante Investition muss ein Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (Wasser /Energie) leisten. Im Rahmen des Investitionsplans oder -konzeptes ist ein einfacher Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen. Sofern es sich bei den Eingangsprodukten überwiegend um regionale, landwirtschaftliche Qualitätsprodukte handelt, ist der gesicherte, regionale Bezug dieser Qualitätsprodukte durch geeignete Nachweise zu belegen. Die Antragsbewilligung ist noch bis Dezember 2022 möglich, wenn der Antrag auf Abschlusszahlung bis zum 30.06.2023 der Bewilligungsstelle vorgelegt wird.

Beschreibung der Fördermaßnahme und Antragsformular: www.eler-eulle.rlp.de

Nicht förderfähige Kosten

- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,
- Ausgaben für Drittlandsware,
- mit dem Leasing in Zusammenhang stehende Aufwendungen (z.B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten)

Ansprechpartner:

| Beratung | Aufbau einer Wertschöpfungskette/Beratung |
|--|--|
| Handwerkskammer in Koblenz Friedrich-Ebert-Ring 33 56068 Koblenz Telefon 0261 398-0 Telefax 0261 398-398 hwk@hwk-koblenz.de | Bioland e.V. Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz/Saarland Kaiserstraße 18, 55116 Mainz Tel. 06131 23979-41 Fax 06131 23979-49 info-rps@bioland.de Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Beratungsteam Einkommensalternativen Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach Tel.. 0671 793-0 Telefax 0671 793-17155 Beratung@lwk-rlp.de |
| Beantragung/ Förderverfahren | Förderverfahren: |
| Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel Görresstraße 10 54470 Bernkastel-Kues Tel 06531 956 187 michael.hoffmann@dlr.rlp.de www.dlr-mosel.rlp.de | Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland Pfalz Stiftsstraße 9, 55116 Mainz Telefon 06131/16-2277 Ulrike.Ewen@mwvlw.rlp.de www.mwvlw.rlp.de |

ⁱ Endprodukt der Verarbeitung kein Produkt nach Anhang I, Liste zu Art. 38 des Vertrages über die Zusammenarbeit der europäischen Union